

Jugendordnung

für den Reiterverein Langenfeld Gut Langfort e.V.

§ 1

Name, Mitgliedschaft, Förderung

Die jugendlichen Mitglieder des Reitervereins Langenfeld Gut Langfort e.V. (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reitervereins gebildet.

Die Jugendlichen erfahren durch den RV besondere Förderung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.a) Förderung des Reitsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Reitsport.
- 2.a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreisverband bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- d) Die Jugendlichen führen eine Jugendkasse, die aus Zuwendungen des Vereins gespeist wird, um die Kosten, die durch die Jugendarbeit entstehen, zu decken. Die Jugendkasse darf nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/die Jugendwart/in ist für die Jugendkasse verantwortlich. Gegenüber dem Vorstand erfolgt Rechnungslegung für das Kalenderjahr jeweils bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Organe

Die *Organe der „Reiterjugend“* sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der/die Jugendwart/in

§ 4 Jugendversammlung

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Reiterjugend. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und der/die Jugendwart/in
- b) Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von dem/der Jugendwart/in 14 Tage vorher, unter Berücksichtigung der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- c) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder nach Bedarf durch den/die Jugendwart/in mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- c) *Aufgaben der Jugendversammlung* sind:
 - 1. Wahl des/der Jugendwartes/in, sonstige Wahlen
 - 2. Entgegennahme der Berichte des/der Jugendwartes/in und des Kassenberichts
 - 3. Entlastung des/der Jugendwartes/in.

§ 5 Jugendwart/Jugendwartin (Jugendleitung)

- a) Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren/ihre Jugendwart/in vertreten.
- b) Die *Jugendleitung* besteht aus:
 - dem/der Jugendwart/in
 - einem Jugendsprecher.
- c) Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Reiterjugend nach innen und nach außen. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes des RV.
- d) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- e) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Langenfeld, den